



SATZUNG

vom 13.05.1980

**über die Benutzung der städtischen Freibäder Donaueschingen, Hubertshofen
und Wolterdingen (Badeordnung)**

in der Fassung vom 04.07.2001

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Zweck der Badeordnung
- § 3 Benutzung
- § 4 Betriebs- und Badezeiten
- § 5 Eintrittskarten
- § 6 Zutritt
- § 7 Körperreinigung
- § 8 Badebekleidung
- § 9 Badebenutzung
- § 10 Verhalten im Bade
- § 11 Umkleieräume
- § 12 Aufsicht
- § 13 Betriebshaftung
- § 14 Fundgegenstände
- § 15 Wünsche und Beschwerden
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 13.05.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Freibäder Donaueschingen, Hubertshofen und Wolterdingen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Donaueschingen und diesen als Erholungsstätte der Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung der Besucher.

§ 2

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung soll Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in den Freibädern gewährleisten. Sie ist für jedermann verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte anerkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsbesuchen und -veranstaltungen ist die jeweilige Aufsichtsperson für die Einhaltung dieser Badeordnung mit verantwortlich.

§ 3

Benutzung

1. Die Benutzung der Freibäder und ihrer Einrichtungen steht jedermann frei. Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
2. Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht gestattet, die
 - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) durch Krankheiten Anstoß erregen,
 - c) Tiere mit sich führen.
3. Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

§ 4

Betriebs- und Badezeiten

1. Für den Zeitraum der Badesaison sind die Freibäder in der Regel täglich entsprechen der vom Gemeinderat festgelegten Öffnungszeiten geöffnet. Der Beginn und das Ende der Badesaison werden durch die Stadtverwaltung festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben.
2. Während der Badesaison können die Freibäder oder Teile davon bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend bzw. während eines Badetages auch für einen längeren Zeitraum geschlossen werden.
3. Personen unter 14 Jahren müssen spätestens um 18.30 Uhr das Bad verlassen, sofern sie sich nicht in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person befinden.



§ 5

Eintrittskarten

Der Zutritt zu den Freibädern ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Nähere Bestimmungen enthält die Gebührensatzung. Eintrittskarten werden nur bis eine Stunde vor Beendigung der täglichen Betriebszeit an der Badekasse verkauft.

§ 6

Zutritt

Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Schwimmbecken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet. Die unmittelbare Beckenumgebung darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 7

Körperreinigung

1. Die Schwimmbecken dürfen nur mit sauberem Körper benutzt werden. Jeder Badegast hat sich vor Benutzung des Badebeckens abzduschen.
2. Duschen ohne Badekleidung ist nur in den Duschräumen zulässig. Die Benutzung der Warmwasserduschen ist gebührenpflichtig.
3. Die Duschen an den Durchschreitebecken sind nach Gebrauch zu schließen.
4. Der Gebrauch von Einreibemitteln vor Benutzung des Schwimmbeckens ist zu unterlassen.

§ 8

Badebekleidung

Der Aufenthalt in den Freibädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden. Badekleidung darf im Schwimmbecken nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden.

§ 9

Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz. Findet ein Badegast Umkleieräume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal sofort mitzuteilen.

Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson benutzt werden.

§ 10

Verhalten im Bade

1. Die Badegäste haben innerhalb des Freibadgeländes alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Reinlichkeit sowie der Aufrechterhalt von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Badegäste durch den Betrieb von Rundfunk-, Phonogeräten und anderen Musikinstrumenten oder durch Herumrennen, Lärmen und Singen zu belästigen.
 - b) Das Rauchen innerhalb der Gebäude und im Beckenbereich.
 - c) Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
 - d) Andere in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonst wie zu belästigen.
 - e) Von den Längsseiten in das Becken zu springen.
 - f) Auf dem Beckenumgang zu rennen oder an den Einstiegsleitern und den Trägern der Rutschbahn zu turnen.
 - g) Auf die Trennwand zwischen Schwimm- und Nichtschwimmerbecken zu steigen.
 - h) Flaschen, Blechdosen, Papier und andere Gegenstände wegzwerfen.
 - i) Spiele außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen zu veranstalten.
 - j) Das Mitbringen von Tieren.
 - k) Das Abstellen von Fahrrädern, Rollern u.ä. Gegenständen innerhalb des Freibadgeländes.
 - l) Das Aufschlagen von Zelten und Anlagen von Koch- und Feuerstellen.
 - m) Der Aufenthalt im Becken bei Gewitter.
 - n) Spielbälle (ausgenommen Wasserbälle), Schwimfflossen und Luftmatratzen in den Becken zu benutzen.
 - o) Kopfsprünge in den flachen Teil des Beckens zu machen.
 - p) Das Besteigen von Bäumen im Schwimmbadbereich.
 - q) Die Benutzung der Rutschbahn ist nur „sitzend vorwärts“ erlaubt.
2. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den Nichtschwimmerbecken bzw. in dem für Nichtschwimmer abgegrenzten Teil des Beckens aufhalten. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist.
3. Erlittene Verletzung sind unverzüglich dem Schwimmmeister zu melden.

§ 11

Umkleideräume

Im Freibad stehen Wechselkabinen und Umkleideräume zur Verfügung. Die Garderobe kann in einem Garderobenschrank aufbewahrt werden. Für deren Verschluss können eigene Schlösser verwendet oder solche an der Badekasse gegen eine Hinterlegungsgebühr geliehen werden. Abgeschlossene Garderobenschränke werden nach dem täglichen Betriebsschluss durch das Badepersonal geöffnet. Der Inhalt kann vom Besitzer innerhalb von vier Wochen bei dem diensthabenden Schwimmmeister abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2.

§ 12

Aufsicht

1. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Reinlichkeit und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die Badegäste müssen den Anordnungen des Personals Folge leisten.
2. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die sich trotz Ermahnungen nicht an die Bestimmungen der Badeordnung halten oder Anweisungen des Badepersonals nicht befolgen, aus dem Freibad zu verweisen. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
3. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Der Schwimmmeister ist berechtigt, das Badeverbot gegenüber einer Person bis zu einer Woche auszusprechen. Einen längeren Ausschluss von der Benutzung kann die Stadtverwaltung aussprechen.

§ 13

Haftung

1. Minderjährigen ist die Benutzung nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten bzw. eines von diesem beauftragten Erwachsenen oder mit ausdrücklicher Genehmigung eines Erziehungsberechtigten gestattet.
2. Eine evtl. Haftung der Stadt wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht.
3. Die Stadt haftet nicht
 - a) für den Verlust von Kleidungsstücken, die in den Garderobenschränken aufbewahrt werden;
 - b) Für den Verlust von Geld, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen sowie für die Beschädigung von Kleidungsstücken. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge;
 - c) für sonstige Schäden, die den Benutzern von Dritten zugefügt werden.
4. Eine Schadensersatzverpflichtung für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen
5. Die Badegäste haften der Stadt für alle von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Freibäder und ihrer Einrichtungen.

§ 14

Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Bereich der Freibäder gefunden werden, sind beim Schwimmmeister oder an der Kasse abzugeben.
2. Sofern sich innerhalb von vier Wochen der Verlierer nicht meldet, werden die Gegenstände, soweit sie den Wert von 5,00 € übersteigen, dem städtischen Fundamt zugeleitet.

§ 15

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der aufsichtsführende Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich an die Stadtverwaltung gerichtet werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 das Schwimmbad benutzt
 2. sich entgegen § 4 im Schwimmbad aufhält
 3. entgegen § 5 das Schwimmbad ohne gültige Eintrittskarte benutzt
 4. sich entgegen § 10 im Schwimmbad verhält oder die Weisungen des Schwimmbadpersonals (§ 12 Abs. 2) nicht befolgt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 können nach § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,-/€ 2,50 und höchstens DM 1.000,-/€ 500,- bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,-/€ 250,- geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Donaueschingen, den 30.05.1980

Stadtverwaltung
gez. Dr. Everke, Bürgermeister

Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 1980

Geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Freibäder Donaueschingen, Hubertshofen und Wolterdingen (Badeordnung) vom 21.04.1982 (Mitteilungsblatt Nr. 16 vom 23.04.1982).

Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 24.06.1988 (Satzungsänderung vom 21.06.1988). Die Satzungsänderung vom 21.06.1988 ist rückwirkend zum 01.06.1988 in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 01.07.1992 (Mitteilungsblatt vom 03.07.1992).

Geändert durch Satzung vom 14.03.2001 (Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 16.03.2001)

Geändert durch Satzung vom 04.07.2001 (Euroanpassungssatzung), bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 06.07.2001. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

